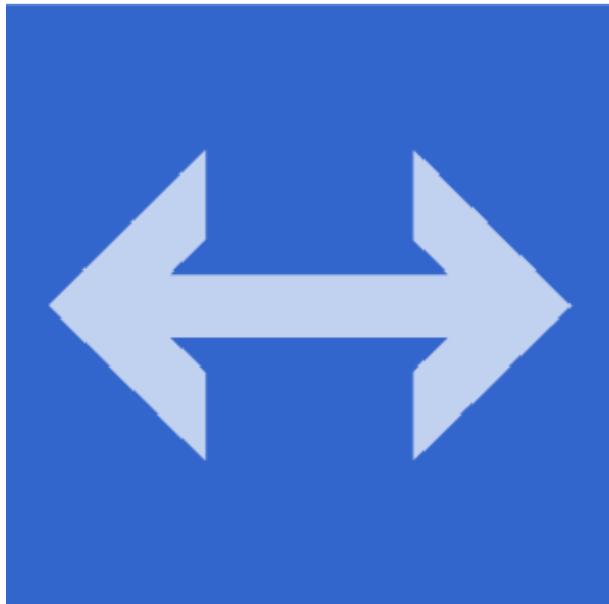


Monatliche, jährliche und fünfjährige Statistik des Eisenbahngüterverkehrs



Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 19/08/2013

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: 0611 / 75-2391; Fax: 0611 / 75-3924;
www.destatis.de/kontakt

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
Monatliche, jährliche und fünfjährige Statistik zum Güterverkehr der Eisenbahnen. Monatlich melden nur die Unternehmen, die eine Transportleistung von mehr als 10 Millionen Tonnenkilometer insgesamt bzw. von einer Millionen Tonnenkilometer im kombinierten Verkehr aufweisen. Diese Unternehmen werden zusätzlich jährlich zu weiteren Angaben befragt. Außerdem melden jährlich alle weiteren Unternehmen unterhalb der Meldeschwelle von 10 Millionen Tonnenkilometern. Ergänzend werden fünfjährlich alle Unternehmen zu weiteren Angaben befragt.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
Befragung sowohl inländischer als auch ausländischer Eisenbahnunternehmen nach ihrem Transportaufkommen und den damit verbundenen Verkehrsleistungen. Die monatliche Datenerhebung erfolgt für Tonnage und Tonnenkilometer nach Güterart und nach regionaler Gliederung. Jährlich werden bei den Unternehmen ergänzende Informationen erfragt. Hauptnutzer/-innen sind die Verkehrsministerien des Bundes und der Länder, Verbände der Verkehrsträger, Unternehmen der Verkehrswirtschaft, Generaldirektion MOVE (Mobility and Transport) der EU, Eisenbahnverkehrsunternehmen.
- 3 Methodik** **Seite 4**
Zentrale Totalerhebung mit Auskunftspflicht.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**
Der überwiegende Anteil der Daten wird automatisch aus bestehenden Abrechnungssystemen gewonnen. Die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Daten ist daher als hoch zu bewerten.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 5**
Die Zeitspanne zwischen Berichtszeitraum und erstem Veröffentlichungstermin beträgt acht Wochen.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 5**
Die Eisenbahnstatistik besteht seit 1950. Seit diesem Zeitpunkt werden monatlich und jährlich Fachserien erstellt. Diese sind vom Aufbau her konsistent verfügbar.
- 7 Kohärenz** **Seite 6**
siehe Punkt 7.1 und 7.2
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 6**
Die Ergebnisse, die aus der Monatsstatistik resultieren werden in der Fachserie 8 Reihe 2 (Eisenbahnverkehr) monatlich und in kumulierter Form jährlich veröffentlicht. Die Ergebnisse der Jahresstatistik bei diesen und den kleineren Unternehmen sowie die Ergebnisse der Fünfjahresstatistik werden in der Fachserie 8 Reihe 2.1 (Betriebsdaten des Schienenverkehrs) veröffentlicht. Die Fachserien können über die Internetseite des Statistischen Bundesamts (www.destatis.de) bezogen werden. Genesis-Online enthält ebenfalls Daten zum Eisenbahngüterverkehr (basierend auf der Monatsstatistik). Verschiedene Pressemitteilungen sowie Aufsätze in der Zeitschrift "Wirtschaft und Statistik" informieren weiterhin.
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 7**
Mit Hilfe der Jahresstatistik wird festgestellt, ob ein Unternehmen die Meldeschwelle für die monatliche Erhebung überschreitet. Ist dies der Fall, wird das entsprechende Unternehmen in die Monatserhebung einbezogen.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Grundgesamtheit sind die auf dem deutschen Schienennetz durchgeführten Gütertransporte. Allerdings werden aus Entlastungsgründen bei der monatlichen Statistik nur Gütertransporte von Eisenbahnunternehmen erfasst, die jährlich mehr als 10 Millionen Tonnenkilometer bzw. eine Millionen Tonnenkilometer im kombinierten Verkehr auf dem deutschen Schienennetz befördern. Jährlich werden dagegen alle Unternehmen unabhängig von ihrer Transportleistung befragt. Dies gilt auch für die Fünfjahresstatistik.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungseinheiten sind die Gütertransporte auf dem deutschen Schienennetz. Erhebungseinheiten sind Unternehmen, die in Deutschland Gütertransporte auf der Schiene durchführen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet, Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreis

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum erstreckt sich jeweils auf einen Kalendermonat bzw. ein Kalenderjahr.

1.5 Periodizität

Monatlich und jährlich

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Bundesrepublik Deutschland: Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2008 (BGBl. I S. 2162) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462,565), in der jeweils geltenden Fassung. Erhoben werden die Angaben zu § 19 VerkStatG.

- Europäische Union: Verordnung (EG) Nr. 91/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 28 VerkStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden sowie an von diesen obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragte Gutachter in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Ergebnisse der Eisenbahnstatistik dürfen nach §29 VerkStatG nach Kreisen auch dann veröffentlicht werden, wenn sie Einzelangaben enthalten. Der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen wird dabei nicht veröffentlicht.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

keine

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Publizierte Angaben der meldepflichtigen Eisenbahnverkehrsunternehmen werden mit denen unserer Statistik regelmäßig abgeglichen.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, kann von einer hohen Qualität der Daten ausgegangen werden. Wenn neue Unternehmen am Markt aktiv werden, werden diese möglichst zeitnah in die Statistik integriert, sofern die Meldeschwelle überschritten wird. Liefert ein solches Unternehmen seine Daten verzögert, werden diese auch unterjährig in die Statistik aufgenommen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Befragung sowohl inländischer als auch ausländischer Eisenbahnunternehmen zu ihrem Transportaufkommen und den damit verbundenen Verkehrsleistungen. Bei Unternehmen mit einem Transportaufkommen von mehr als 10 Millionen Tonnenkilometern bzw. einer Million Tonnenkilometer im kombinierten Verkehr (große Unternehmen) erfolgt eine monatliche Datenerhebung für Tonnage und Tonnenkilometer nach Güterart (NST-2007 nach 81 Güterabteilungen) und nach regionaler Gliederung (NUTS-Gebiete (NUTS-3 im Inland bzw. NUTS-2 im Ausland). Jährlich werden ergänzende Informationen zum Gefahrgutaufkommen nach Gefahrklassen, zum Transportaufkommen nach Art der Beförderung (Ganzzug/Waggonladung) sowie zur Fahrleistung nach Zugkilometern erfragt.

Bei Unternehmen mit weniger als 10 Millionen Tonnenkilometern bzw. einer Million Tonnenkilometer (kleine Unternehmen) werden jährlich Daten zum Aufkommen nach Hauptverkehrsbeziehungen erfragt.

Im Abstand von fünf Jahren (zuletzt 2010) werden ergänzend bei allen Unternehmen Angaben zum Fahrzeugbestand und Beschäftigten nach Einsatzart erfragt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Eisenbahnverkehrsstatistik werden folgende einheitlich geregelte Klassifikationen verwendet

- Einheitliches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik (NST - 2007)
- Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) in der jeweils gültigen Fassung

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Von den meldepflichtigen Unternehmen wird monatlich der Transport (Beförderungsmenge und -leistung) zwischen zwei Kreisen nach Güterarten gemeldet. Es handelt sich dabei nicht um Einzeltransporte, sondern es werden kumulierte Monatsergebnisse bereitgestellt. Die Beförderungsmenge bezeichnet dabei das Brutto-Brutto-Gewicht der beförderten Güter und enthält einheitlich in allen Verkehrsstatistiken sowohl das Verpackungsgewicht als auch das Eigengewicht von Ladungsträgern (z.B. Container). Die Beförderungsleistung stellt das Produkt aus Beförderungsmenge und dem dabei auf deutschem Schienennetz zurückgelegten Transportweg dar.

Für den kombinierten Verkehr wird zusätzlich die Zahl der Ladeeinheiten ermittelt. Die Darstellung der Anzahl der Ladeeinheit erfolgt für den Container- und Wechselbehältertransport meist in TEU (Twenty Foot Equivalent Unit, ein 20-Fuß-Container entspricht einer TEU).

Der Güterumschlag ergibt sich aus der Summe der Ein- und Ausladungen von Gütern. Im Gegensatz zur Güterbeförderung, bei der jeder Gütertransport unabhängig von ein- und ausladender Stelle nur einmal gezählt wird (maximale Gliederungstiefe stellt der Kreis (NUTS-3) dar), wird beim Güterumschlag im innerdeutschen Verkehr die Beförderungsmenge sowohl empfangs- als auch versandseitig gezählt. Der Durchgangsverkehr wird nur bei der Güterbeförderung berücksichtigt und ist daher im Güterumschlag nicht enthalten.

2.2 Nutzerbedarf

Die Ergebnisse dienen der Gewinnung zuverlässiger, umfassender, differenzierter, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten und damit u. a. als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie von EU-Institutionen.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Ministerien (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung), Bundesbehörden, wissenschaftliche Institute, Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), Hafenverwaltungen, Verbände bzw. Organisationen des Eisenbahnverkehrs.

Den verschiedenen Institutionen dienen die Daten u.a. als Entscheidungsgrundlagen für Infrastruktur- und Routenplanungen, Kapazitätserweiterungen sowie der Begutachtung umweltbezogener Fragestellungen.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Ministerien oder europäischer Einrichtungen gewünschten Änderungen und Erweiterungen werden über entsprechende Novellierungen von Gesetzen oder Rechtsakten realisiert. Darüber hinaus können Bundesministerien und Bundesbehörden, Statistische Landesämter, Vertreter von Verbänden und aus der Wirtschaft und Wissenschaft ihre Interessen über den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Tourismus- und Verkehrsstatistik" einbringen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Auskunftspflichtig sind die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die auf dem deutschen Schienennetz Gütertransporte durchführen. In die Statistik einbezogen sind somit auch ausländische Unternehmen. Die Meldepflicht richtet sich nach der Hauptfrachtführerschaft - jeweils vom Hauptfrachtführer sind Daten direkt an das Statistische Bundesamt zu übermitteln. Die zu meldenden Angaben werden dem Frachtbrief, der für jeden Transport vorliegt, entnommen. Die

jeweiligen Einzelangaben werden von den Unternehmen gebündelt und in summierter Form in einem standardisierten Datensatz dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt.

Für die Jahreserhebung erfolgt die Erfassung mittels einem Fragebogen (Online-Fragebogen (IDEV), in begründeten Ausnahmefällen ist auch die Nutzung eines Papierfragebogens möglich .

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Ergebnisse werden von den Unternehmen aus verschiedenen Datenbanken und Unterlagen der Unternehmen zusammengestellt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten werden nach Eingang auf Plausibilität geprüft. Dabei wird bspw. geprüft, ob korrekte Codierungen für Regionaleinheiten und Güter verwendet wurden und ob die Kombination von Versand- und Empfangsgebiet mit den zurückgelegten Wegstrecken übereinstimmt.

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, kommt ein Hochrechnungsverfahren nicht zur Anwendung.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Saisonbereinigung wird nicht durchgeführt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Bei den größeren Unternehmen werden die Daten automatisch aus bestehenden Datenbanken übernommen. Für kleinere Unternehmen erfolgt die Datenzusammenstellung noch im größeren Umfang manuell. Allerdings werden von diesen Unternehmen auch entsprechend weniger Transporte gemeldet bzw. die Transporte variieren über die Monate weniger stark, sodass lediglich Anpassungsarbeiten erfolgen müssen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

vgl. Punkt 1.8.2

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

keine

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Nicht-stichprobenbedingte Fehler können auftreten, wenn neue Unternehmen bei Überschreitung der Meldeschwelle nicht zeitnah in die Statistik integriert werden können.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

--

4.4.2 Revisionsverfahren

keine

4.4.3 Revisionsanalysen

keine

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Ergebnisse der monatlichen Berichterstattung liegen acht Wochen nach Ablauf des Berichtsmonats vor, Ergebnisse der jährlichen Berichterstattung sieben Monate nach Ablauf des Berichtsjahres.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse liegen in der Regel an den vorab festgelegten Veröffentlichungsterminen vor.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Seit 1951 liegen Ergebnisse der Eisenbahngüterverkehrsstatistik für das damalige Bundesgebiet vor. Seit 1991 werden gesamtdeutsche Ergebnisse veröffentlicht

Für Kreise ist ein Vergleich der Ergebnisse in ihrer zeitlichen Entwicklung aufgrund mehrerer Gebietsreformen nur eingeschränkt möglich.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Angaben zum Eisenbahnverkehr sind bereits vom früheren Statistischen Reichsamt publiziert worden. Nach einer Unterbrechung erschienen 1951 die ersten Ergebnisse nach dem 2. Weltkrieg.

Zwischen 1998 und 2004 gab es eine Untererfassung der Containertransporte. Zudem wurde ab 2005 das Ladungsträgergewicht beladener Ladungseinheiten (Container, Wechselbehälter, Fahrzeuge, Fahrzeuganhänger) berücksichtigt, dies war von 1998 bis 2005 nicht der Fall. Zeitbruchfreie Vergleiche in tieferer Gliederung sind daher seit 2005 verfügbar. Für die im Verkehrsgesetz (VerkStatG) neu definierten Merkmale (kombinierter Verkehr, Wagenladungsverkehr/Ganzzugverkehr, Gefahrguttransport nach Gefahrklassen und Fahrleistung in Zugkilometern, transportierte Güter nach Tonnen und Tonnenkilometer für kleine Unternehmen) sind Vergleiche ab 2004 möglich.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Nicht gegeben.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Statistikinterne Kohärenz monatlicher und jährlicher Statistik bei großen Unternehmen liegt grundsätzlich vor. Durch die laufende Anpassung des Berichtskreises und Korrekturen im laufenden Berichtsjahr kann es zu geringen Abweichungen zwischen Monats- und Jahresstatistik kommen.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Eisenbahngüterverkehrsstatistik ist ein wichtiger Baustein der Verkehrsstatistik, beispielsweise in Vergleichsmöglichkeiten zu anderen Statistiken (Modal-Split-Untersuchungen).

Als wichtiger Input dient diese Statistik außerdem

- der Statistik zum kombinierten Verkehr (Fachserie 8 Reihe 1.3),
- der Statistik zum Gefahrgutaufkommen (Fachserie 8 Reihe 1.4),
- den Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR),
- den Umweltökonomische Gesamtrechnungen (UGR),
- als Eingangsgröße für das Wägungsschema des Erzeugerpreisindex des Schienengüterverkehrs.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Pressemitteilungen werden für das erste Quartal, für das erste Halbjahr, den Zeitraum Januar bis September sowie für das Kalenderjahr veröffentlicht. Die Pressemitteilungen können unter <https://www.destatis.de/presse/> abgerufen werden.

Veröffentlichungen

Die Eisenbahngüterverkehrsstatistik wird vom Statistischen Bundesamt monatlich aufbereitet und veröffentlicht. Die Monatshefte stehen ab Januar 2009 und die Jahreshefte ab Berichtsjahr 2007 als PDF- und Excel-Dateien als kostenloses Download zur Verfügung. Ältere Fachserien liegen elektronisch ab 2003 vor.

Hierbei erscheint die Fachserie 8, Reihe 2 (Eisenbahngüterverkehr) jeweils monatlich und jährlich. Die Jahreserhebungen u.a. zum Gefahrgutaufkommen werden in der Fachserie 8 Reihe 2.1 veröffentlicht.

Im der Zeitschrift "Wirtschaft und Statistik" erscheinen regelmäßig Aufsätze zum Eisenbahngüterverkehr.

Online-Datenbank

In der Online-Datenbank "Genesis-Online" sind Ergebnisse zur Eisenbahngüterverkehrsstatistik zu finden (Code: 46131)

Zugang zu Mikrodaten

nicht relevant

Sonstige Verbreitungswege

Schnellinformation zur Verkehrsstatistik - Eisenbahngüterverkehr: Anruf oder E-Mail an die Fachabteilung zwecks Aufnahme in den kostenlosen monatlichen E-Mail-Verteiler.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Die Unterlage "Eisenbahngüterverkehr-Definitionen" beschreibt Dateninhalte mit weiteren methodische Erläuterungen. Die Unterlage ist auf Nachfrage erhältlich.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Erstveröffentlichung erfolgt nach einem internen Terminkalender (TECON).

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

--

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Zugang über die Website des Statistischen Bundesamts, monatliche Schnellinformationen werden per E-Mail an einen Verteiler gesandt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Mit Hilfe der Jahresstatistik wird festgestellt, ob ein Unternehmen die Meldeschwelle für die monatliche Erhebung überschreitet. Ist dies der Fall, wird das entsprechende Unternehmen in die Monaterhebung einbezogen.

Rücksendedatum
Bis zum 20. des dem
Berichtsmonat folgenden
Monats

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe):

Name:

Telefon, Fax oder E-Mail:

Ort, Datum

Bei Rückfragen erreichen Sie uns
wie folgt:

Ansprechpartner/-in

Hr. Fiege (+49) 0611-75-2391

Fr. Metzner (+49) 0611-75-2738

Fax.: 0611-75 3924

E-Mail: eisenbahnverkehr@destatis.de

Monatliche Erhebung über den Schienengüterverkehr

(Ohne kombinierten Verkehr)

Ident.-Nummer

Nur vom Hauptfrachtführer auszufüllen.

Berichtsmonat	Versandregion (NUTS-3)	Empfangsregion (NUTS-3)	Gütergruppe (NST)	Bruttogewicht Tonnen	Beförderungsleistung im Inland Tonnenkilometer
---------------	---------------------------	----------------------------	----------------------	-------------------------	---

Anlagen zu den monatlich zu übermittelnden Daten

- gesetzliche Grundlagen (BStatG, VerkStatG)
- Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik (NST/R)
- Umsteigeschlüssel von NHM (Güterverzeichnis der europäischen Bahnen) auf NST/R
- Umsteigeschlüssel der UIC-Bahnhofsnummer auf NUTS (Regionalverzeichnis)

Statistik über den Schienengüterverkehr [1]
Jahreserhebung 2012

Rücksendung bitte bis
15. 04. 2013



Statistisches Bundesamt
E 305 Eisenbahnen
65180 Wiesbaden

Nur vom Hauptfrachtführer auszufüllen

Statistisches Bundesamt, Gruppe E 3, 65180 Wiesbaden

Datum und Unterschrift der/des
Auskunfterteilenden:

[Signature box]

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: 0611 75 - Durchwahl

Ansprechpartner/-in
Herr Fiege - 2391
Frau Metzner - 2738

Telefax: 0611 75 - 3924
E-Mail: eisenbahnverkehr@destatis.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.
Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise finden Sie auf der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu [1] bis [6] in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

1 Eigentumsverhältnis des Unternehmens
Zutreffendes bitte ankreuzen

Art der Eigentümerschaft öffentlich gemischt privat

Berichtsjahr 2012

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Identnummer

2 Beförderte Güter insgesamt nach Art der Beförderung
(Gesamttonnage bzw. gesamte tonnenkilometrische Leistung)

Art der Beförderung	Tonnen (Anzahl)	Tonnenkilometer (Anzahl)
Ganzzug [2]	[]	[]
Wagenladung [3]	[]	[]

3 Fahrleistung insgesamt – Inland [4]

Gesamtleistung des Unternehmens	Zugkilometer (Anzahl)
Insgesamt	[]

4 Transportierte Gefahrgüter (Tonnen – t) nach Hauptverkehrsverbindungen (bitte die Anzahl in t angeben)
Bitte nur die Tonnage für Gefahrgutklassen angeben.

Gefahrgutklasse [5]	Hauptverkehrsverbindungen			
	Binnenverkehr	Grenzüberschreitender Verkehr		Durchgangsverkehr
		Versand	Empfang	
1 Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosionsstoff	[]	[]	[]	[]
2 Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase	[]	[]	[]	[]
3 Entzündbare flüssige Stoffe	[]	[]	[]	[]
4.1 Entzündbare feste Stoffe	[]	[]	[]	[]
4.2 Selbstentzündliche Stoffe	[]	[]	[]	[]
4.3 Stoffe, die mit Wasserberührung entzündliche Gase entwickeln	[]	[]	[]	[]
5.1 Entzündend (Oxydierend) wirkende Stoffe	[]	[]	[]	[]
5.2 Organische Peroxyde	[]	[]	[]	[]
6.1 Giftige Stoffe	[]	[]	[]	[]
6.2 Ansteckungsgefährliche Stoffe	[]	[]	[]	[]
7 Radioaktive Stoffe	[]	[]	[]	[]
8 Ätzende Stoffe	[]	[]	[]	[]
9 Verschiedene gefährl. Stoffe Sonstige, Sammelladungen	[]	[]	[]	[]

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.

Name und Adresse des Befragten oder Unternehmens

Bitte zurücksenden an:

Statistisches Bundesamt

E 305 Eisenbahnen

65180 Wiesbaden

Bemerkungen:

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.

Identnummer: _____

5 Transportierte Gefahrgüter (Tonnenkilometer – tkm) [6] nach Hauptverkehrsverbindungen (bitte die Anzahl in tkm angeben)
Bitte nur die Tonnenkilometer für Gefahrgutklassen angeben.

Gefahrgutklasse [5]	Hauptverkehrsverbindungen			
	Binnenverkehr	Grenzüberschreitender Verkehr		Durchgangsverkehr
		Versand	Empfang	
1 Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosionsstoff				
2 Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase				
3 Entzündbare flüssige Stoffe				
4.1 Entzündbare feste Stoffe				
4.2 Selbstentzündliche Stoffe				
4.3 Stoffe, die mit Wasserberührung entzündliche Gase entwickeln				
5.1 Entzündend (Oxydierend) wirkende Stoffe				
5.2 Organische Peroxyde				
6.1 Giftige Stoffe				
6.2 Ansteckungsgefährliche Stoffe				
7 Radioaktive Stoffe				
8 Ätzende Stoffe				
9 Verschiedene gefährl. Stoffe Sonstige, Sammelladungen				

Jahres-Erhebungsbeleg der Statistik des Eisenbahngüterverkehrs

Für Unternehmen mit mehr als 10 Mill. Tonnenkilometern insgesamt
oder 1 Mill. Tonnenkilometer im kombinierten Verkehr pro Jahr

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der vorliegenden Bundesstatistik dienen als Grundlage bei verkehrspolitischen, tariflichen und allgemeinen wirtschaftlichen Entscheidungen des Bundes und der Länder. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf alle Eisenbahnen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmte Eisenbahnverkehrsleistungen im Schienengüterverkehr erbringen; außerdem müssen die Eisenbahnen über eine Genehmigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen verfügen.

Rechtsgrundlagen

Verkehrstatistikgesetz (VerkStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004. Erhoben werden die Angaben zu § 19 VerkStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 des Verkehrstatistikgesetzes in Verbindung mit §§ 15, 26 Abs. 4 Satz 1 BStatG. Hiernach sind die Inhaberinnen oder Inhaber der für die Leitung bzw. die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftspflicht keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 28 des Verkehrstatistikgesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 4, § 26 Abs. 3 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale

Der Name und die Anschrift des Eisenbahnunternehmens, Datum und Unterschrift sowie Name und Telekommunikationsnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Fragebogen abgetrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme des Namens und der Anschrift des Eisenbahnunternehmens spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet. Die Angaben zu Namen und Anschrift des Eisenbahnunternehmens können zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) benutzt werden. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (Abl. EG Nr. L 196 S. 1).

Erläuterungen zum Fragebogen

[1] Schienengüterverkehr

Zu melden sind alle Gütertransporte, die im frachtpflichtigen Verkehr im Inland sowie im grenzüberschreitenden Verkehr durchgeführt werden.

[2] Ganzzug

Diese Zugkategorie ist dadurch gekennzeichnet, dass für die gesamte Zugeinheit nur ein Frachtbrief ausgestellt wird.

[3] Wagenladung

Hier wird ein Frachtbrief ausschließlich einem Güterwagen zugeordnet (Einzelwagenverkehr).

[4] Zugkilometer

Fahrleistung der Züge auf Streckenfahrt, wobei ein Zug eine Kombination von Fahrzeugen mit einem Triebfahrzeug oder mehreren Triebfahrzeugen, aber auch ein

einzelnes fahrendes Triebfahrzeug sein kann. Darstellungseinheit ist dabei die Fahrt von einem Zug über einen Kilometer.

[5] Gefahrgutklasse

Die Gefahrgutklassen wurden festgelegt in der Verordnung (EG) Nr. 91/2003 (Anhang K) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 14/1 vom 21.01.2003.

[6] Tonnenkilometer

Die Beförderungsleistung (Tonnenkilometer – tkm) wird ermittelt durch Multiplikation der Tonnage mit der in km zurückgelegten Fahrtweite.

Statistik über den Schienengüterverkehr [1]
Jahreserhebung 2012

Rücksendung bitte bis
15. 04. 2013



Statistisches Bundesamt
E 305 Eisenbahnen
65180 Wiesbaden

Statistisches Bundesamt, Gruppe E 3, 65180 Wiesbaden

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: 0611 - 75 Durchwahl
Ansprechpartner/-in
Herr Fiege - 2391
Frau Metzner - 2738
Telefax: 0611 - 75 - 3924
E-Mail: eisenbahnverkehr@destatis.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlage und weitere rechtliche Hinweise finden Sie auf der Seite 2.
Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu [1] und [2] auf Seite 2 dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Identnummer:
(bei Rückfragen bitte angeben)

Nur vom Hauptfrachtführer auszufüllen

Identnummer:

1 Eigentumsverhältnisse des Unternehmens
Zutreffendes ankreuzen

Art der Eigentümerschaft	öffentlich <input type="checkbox"/>	gemischt <input type="checkbox"/>	privat <input type="checkbox"/>
--------------------------	-------------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------

2 Transportierte Güter ohne kombinierten Verkehr nach Hauptverkehrsverbindungen

	Binnenverkehr	Grenzüberschreitender Verkehr		Durchgangsverkehr
		Versand	Empfang	
Angabe in 1000 Tonnen				
Insgesamt	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Angabe in 1000 Tonnenkilometern [2]				
Insgesamt	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

3 Transportierte Güter im kombinierten Verkehr nach Hauptverkehrsverbindungen

	Binnenverkehr	Grenzüberschreitender Verkehr		Durchgangsverkehr
		Versand	Empfang	
Angabe in 1000 Tonnen				
Insgesamt	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Angabe in 1000 Tonnenkilometern [2]				
Insgesamt	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bitte zurücksenden an:

Statistisches Bundesamt
E 305 Eisenbahnen

65180 Wiesbaden

Bemerkungen:

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der vorliegenden Bundesstatistik dienen als Grundlage bei verkehrspolitischen, tariflichen und allgemeinen wirtschaftlichen Entscheidungen des Bundes und der Länder. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf alle Eisenbahnen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmte Eisenbahnverkehrsleistungen im Schienengüterverkehr erbringen; außerdem müssen die Eisenbahnen über eine Genehmigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen verfügen.

Rechtsgrundlagen

Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318) des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verkehrsstatistiken vom 12. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2518) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322). Erhoben werden die Angaben zu § 19 VerkStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 26 des Verkehrsstatistikgesetzes in Verbindung mit §§ 15, 26 Abs. 4 Satz 1 BStatG für Unternehmen, die eine Beförderungsleistung von weniger als 10 Mill. Tonnenkilometern insgesamt oder weniger als 1 Million Tonnenkilometer im kombinierten Verkehr im Vorjahr erbracht haben. Hiernach sind die Inhaberinnen oder Inhaber der für die Leitung bzw. die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftspflicht keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt

werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 28 des Verkehrsstatistikgesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 4, § 26 Abs. 3 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale

Der Name und die Anschrift des Eisenbahnunternehmens, Datum und Unterschrift sowie Name und Telekommunikationsnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Fragebogen abgetrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme des Namens und der Anschrift des Eisenbahnunternehmens spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet. Die Angaben zu Namen und Anschrift des Eisenbahnunternehmens können zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) benutzt werden. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (Abl. EG Nr. L 196 S. 1).

Erläuterungen zum Fragebogen

[1] Schienengüterverkehr

Zu melden sind alle Gütertransporte, die im frachtpflichtigen Verkehr (jeweils mit und ohne Kombi-Verkehr) im Inland sowie im grenzüberschreitenden Verkehr durchgeführt werden.

[2] Tonnenkilometer

Die Beförderungsleistung (Tonnenkilometer – tkm) wird ermittelt durch Multiplikation der Tonnage mit der in km zurückgelegten Fahrtweite.

Fünffährliche Erhebung zu Kapazitätsmerkmalen im Schienengüterverkehr

Stand: 31. Dezember 2010

Rücksendung
bitte bis
16. Mai 2011



Statistisches Bundesamt
E 305 – Eisenbahnstatistiken
65180 Wiesbaden

Statistisches Bundesamt, E 305 – Eisenbahnstatistiken, 65180 Wiesbaden

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon:
Herr Fiege +49 611 75-2391
Frau Metzner +49 611 75-2738
Telefax: +49 611 75-3924
E-Mail:
eisenbahnverkehr@destatis.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 3 des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Berichtsjahr 2010

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

1 Eigentumsverhältnis des Unternehmens

Bitte Zutreffendes ankreuzen.

Eigentumsverhältnisse des Unternehmens	öffentlich	gemischt	privat
Art der Eigentümerschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2 Fahrzeugbestand 1

Fahrzeuge	Einheiten			
	Eigentumsbestand		Privatbestand	
	Anzahl	Ladefähigkeit in Tonnen	Anzahl	Ladefähigkeit in Tonnen
Gedeckte Güterwagen (G, H, I, T)	05	06	07	08
Offene Güterwagen (E, F)	09	10	11	12
Flache Güterwagen (K, L, R, S, O)	13	14	15	16
Sonstige Güterwagen (U, Z)	17	18	19	20
Elektrische Lokomotiven	21			
Diesellokomotiven (einschließlich Einheiten sonstiger Antriebsarten)	22			

3 Beschäftigte 2

Einsatzart des Schienenverkehrs	Anzahl der Personen
Insgesamt	23
Allgemeine Verwaltung	24
Betriebs- und Verkehrsdienst	25
Zugförderung und Fahrzeugunterhaltung	26
Ortsfeste Anlagen	27
Übrige Bereiche	28

Bitte zurücksenden an

Statistisches Bundesamt
E 305 Eisenbahnstatistiken
65180 Wiesbaden

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Fahrzeugbestand

Zu melden ist der Bestand an eigenen Güterwagen sowie die Anzahl derjenigen Güterwagen von Frachtkunden, die bei der Eisenbahn eingestellt sind, und unter bestimmten Bedingungen im öffentlichen Eisenbahnverkehr fahren dürfen (Privatgüterwagen).

Gedeckte Güterwagen

Fahrzeuge mit festem Wagenkasten und festem Dach. Im Allgemeinen sind die gedeckten Wagen wasserdicht und können mit Vorhängeschlössern verschlossen und verplombt werden.

Offene Güterwagen

Wagen ohne Dach mit festen Seitenwänden von mehr als 60 cm Höhe.

Flache Güterwagen

Wagen ohne Dach, ohne Seitenwände oder mit Seitenwänden von wenigstens 60 cm Höhe.

Sonstige Güterwagen

Alle nicht in den vorgenannten Kategorien genannte Wagen.

Ladekapazität

Hier ist die höchstzulässige Ladekapazität der Güterwagen zu berücksichtigen; für die Berechnung wird dabei die Lastgrenze C zugrunde gelegt.

2 Beschäftigte

Hier sind die im Schienenverkehr tätigen Personen nach ihren jeweiligen Einsatzgebieten aufgegliedert zu melden. Beschäftigte, die nicht eindeutig einem Dienstbereich zugeordnet werden können, sind dem Bereich zuzuordnen, in der der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt. Auszubildende, Praktikanten, Nachwuchskräfte und dgl. sind bei den „Übrigen Bereichen“ zu erfassen.

Allgemeine Verwaltung

Personal der zentralen und regionalen Verwaltungsstellen (z. B. Finanzen, Rechtswesen, Personal usw.) sowie Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung und dgl.

Betriebs- und Verkehrsdienst

Bahnhofspersonal, Zugpersonal (ohne Lokomotivpersonal) und Personal der zugehörigen Zentral- und Regionalbüros.

Zugförderung und Fahrzeugunterhaltung

Lokomotiv-, Werkstatt- und Prüfpersonal sowie Personal der zuständigen Zentral- und Regionalbüros.

Ortsfeste Anlagen

Ständiges Personal für Wartung und Überwachung der Strecken.

Übrige Bereiche

Beschäftigte, die im Schienenverkehr tätig sind, und den vorgenannten Einsatzarten nicht zugeordnet werden können.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der vorliegenden Bundesstatistik dienen als Grundlage bei verkehrspolitischen, tariflichen und allgemeinen wirtschaftlichen Entscheidungen des Bundes und der Länder. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf alle Eisenbahnen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmte Eisenbahnverkehrsleistungen im Schienengüterverkehr erbringen; außerdem müssen die Eisenbahnen über eine Genehmigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen verfügen.

Rechtsgrundlagen

Verkehrstatistikgesetz (VerkStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318). Erhoben werden die Angaben zu § 19 Absatz 3 VerkStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 des Verkehrstatistikgesetzes in Verbindung mit §§ 15, 26 Absatz 4 Satz 1 BStatG. Hiernach sind die Inhaberinnen oder Inhaber der für die Leitung bzw. die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftspflicht keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 28 des Verkehrstatistikgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 4, § 26 Absatz 3 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale

Der Name und die Anschrift des Eisenbahnunternehmens, Name, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Fragebogen abgetrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme des Namens und der Anschrift des Eisenbahnunternehmens spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet. Die Angaben zu Namen und Anschrift des Eisenbahnunternehmens können zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) benutzt werden. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).